



Staatlich anerkanntes Ausbildungsinstitut

Satzung des Vereins

„Würzburger Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie e. V.“ (WIPP)

Stand 17.1.2018



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Würzburger Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie e. V.“ (WIPP). Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Psychoanalyse und der von ihr abgeleiteten tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie durch Forschung, Lehre und Anwendung in enger Vernetzung mit Kliniken und anderen Aus- und Weiterbildungsinstituten.

Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind besonders

1. Die Organisation und Durchführung der Ausbildung oder Weiterbildung zum/zur (Gruppen-) PsychoanalytikerIn und/oder zum/zur tiefenpsychologisch fundierten PsychotherapeutIn für Erwachsene und/oder Kinder und Jugendliche nach den Richtlinien des Psychotherapeutengesetzes und nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) und/oder den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern und/oder den Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der Vereinigung der Kinder- und Jugendlichen Psychoanalytiker (VAKJP) und/oder der Deutschen Gesellschaft für Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie (D3G).
2. Die Förderung der Zusammenarbeit von PsychoanalytikerInnen, sowie tiefenpsychologisch fundierten PsychotherapeutInnen verschiedener Schulrichtungen durch geeignete wissenschaftliche Veranstaltungen.
3. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks können nach eingehender Prüfung Kredite an Auszubildende oder Weiterzubildende des Vereins vergeben werden.

§ 3 Honorierung von Vereinsaufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Instituts dürfen nur zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, des Ausbildungsausschusses, der Dozentenkonferenz, der Ambulanzkonferenz und die vom Verein für die Lehre beauftragten Personen können für ihren Arbeits-/ oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Höhe der Vergütungen wird in einer Gebührenordnung festgelegt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.



§ 4

Ordentliche / außerordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die eine Weiterbildung zum/zur PsychoanalytikerIn, zum/zur tiefenpsychologisch fundierten PsychotherapeutIn oder zum/zur analytischen PsychotherapeutIn für Erwachsene bzw. Kinder und Jugendliche an einem von der „Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie“ (DGPT) und/oder an einem von der „Vereinigung analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ (VAKJP) anerkannten Ausbildungsinstitut abgeschlossen haben, sowie Erwachsenen- / Kinder und Jugendlichen- GruppenanalytikerInnen, die an einem von der „Deutschen Gesellschaft für Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie“ (D3G) anerkannten Institut ihre Ausbildung absolviert haben.

Ordentliche Mitglieder können außerdem Personen werden, die eine vergleichbare Aus- oder Weiterbildung in psychodynamisch orientierter Psychotherapie außerhalb der Richtlinien von DGPT, VAKJP oder D3G abgeschlossen haben, wenn

- sie aufgrund dieser Ausbildung zur verantwortlichen Durchführung von psychotherapeutischen Behandlungen berechtigt sind und
- über mindestens 3-jährige Erfahrung in der ambulanten und/oder stationären Krankenversorgung verfügen und
- über eine mit den Zielen des Institutes in Einklang stehende psychoanalytisch theoretische Orientierung verfügen und sich mit den Zielen des Institutes identifizieren.
- der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt auf Grund einer Referenzempfehlung von zwei ständigen DozentInnen des WIPP an die Mitgliederversammlung, die über die Aufnahme entscheidet.

Außerordentliche Mitglieder sind alle Ausbildungs- und WeiterbildungskandidatInnen des WIPP für die Dauer der Aus- und Weiterbildung.

Außerordentliche Mitglieder können überdies Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Ehrenmitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung berufen werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Diese endet:

- durch Tod
- durch freiwilligen Austritt. Dieser muss schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag muss bis Ende der Kündigungsfrist bezahlt werden.
- durch Ausschluss. Ein Mitglied kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen



werden, wenn es gegen die Interessen oder die Ziele des Vereins gröblich verstoßen hat. Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgt, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand ist und auf zweimalige Zahlungsaufforderung nicht reagiert hat.

- Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Diese sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der erweiterte Vorstand
- die DozentInnenkonferenz
- der Ausbildungsausschuss
- die Ambulanzkonferenz
- der ärztliche Weiterbildungsleiter

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem geschäftsführenden Vorsitzenden, der/dem SchatzmeisterIn, der/dem Vorsitzenden der Ambulanzkonferenz, sowie mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn sein. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Neben dem geschäftsführenden Vorsitzenden wird einer der weiteren Vorstandsmitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erhält. Die Wahl erfolgt einzeln in geheimer Abstimmung. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstands im Amt. Kann die Wiederwahl satzungsgemäß nicht innerhalb von 2 Jahren erfolgen, so kann die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder einer der Wiederwahl vorhergehenden Mitgliederversammlung beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand kommissarisch, maximal 6 Monate über den Zweijahreszeitraum hinausgehend, die Geschäfte des Instituts weiterführen kann.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sollten nicht gleichzeitig Mitglieder des Ausbildungsausschusses oder Ethikbeauftragte sein.



§ 8 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand repräsentiert das WIPP als Ganzes in seinen Innen- und Außenbeziehungen und verfolgt mit allen dafür notwendigen Maßnahmen dessen Ziele.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Einhaltung aller Bestimmungen des Vereinsrechts, der Satzung, der Geschäfts- und Gebührenordnung verantwortlich.
3. Der geschäftsführende Vorstand und besonders der/die geschäftsführende Vorsitzende ist zuständig für die Vertretung des WIPP nach innen (Personalführung, Finanzangelegenheiten, u. a.) und außen (Gerichte, Finanzämter, Universitäten, Ministerien, Kommunalbehörden, Kliniken, andere Einrichtungen und Verbänden mit ähnlichen Zielsetzungen, wie die wissenschaftlichen und berufspolitischen Fachgesellschaften oder Dachorganisationen, zu den Kassenärztlichen Vereinigungen und Ärztekammern und deren Dachorganisationen, o. a.).
 - die Koordination der einzelnen Organe im WIPP und insbesondere die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands, sowie der Mitgliederversammlungen.
 - der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit des WIPP erhalten bleibt und die Bestätigung dafür jeweils rechtzeitig beim Finanzamt für Körperschaften beantragt wird.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann mit einfacher Mehrheit weitere MitgliederInnen für bestimmte Aufgaben kooptieren. Diese sind nicht stimmberechtigt im Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist in seiner Geschäftsführung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom geschäftsführenden Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mündlich oder schriftlich einberufen. In Ausnahmefällen ist schriftliche Beschlussfassung zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter die/der geschäftsführende Vorsitzende oder deren/dessen StellvertreterIn, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

1. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
3. die Wahl einer/eines Rechnungsprüfer(s)In



4. die Wahl der Mitglieder des Ausbildungsausschusses
5. die Wahl der Ambulanzleiterin/des Ambulanzleiters (Erwachsene)
6. die Wahl der Ambulanzleiterin/des Ambulanzleiters (Kinder- und Jugendliche)
7. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes:
 - a. Wahl des/der Vorsitzenden
 - b. Wahl des/der Schatzmeister(s)In
 - c. Wahl des/der Vorsitzenden der Ambulanzkonferenz
 - d. Wahl von weiteren Vorstandsmitgliedern
8. die Wahl der Ethikbeauftragten
9. die Beschlussfassung über Fragen der Geschäftsführung des Vereins
10. die Verabschiedung der Gebührenordnung
11. die Wahl der/des Beauftragten und einer/eines Stellvertreter(s)In der Sektion Ausbildung in der VAKJP (für jeweils 2 Jahre)
12. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen erfolgen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels/der e-Mail/des Faxes. Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es verlangt und die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich verlangt wird oder der geschäftsführende Vorstand die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt.

§ 11

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Gleiche gilt für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins. Vertretung von nicht anwesenden Mitgliedern ist in keinem Fall zulässig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der/dem jeweiligen VersammlungsleiterIn und der/dem VerfasserIn der Niederschrift zu unterschreiben.



Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Jedes Mitglied hat Rede- und Antragsrecht. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts durch VertreterInnen ist nicht statthaft.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- der/dem geschäftsführenden Vorsitzenden
- der/dem Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses
- der/dem Vorsitzenden der Dozentenkonferenz
- den LeiterInnen der psychotherapeutischen Ambulanzen

Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands können weitere FunktionsträgerInnen des WIPP bedarfsorientiert eingeladen werden.

Des Weiteren können die von den Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen gewählten VertreterInnen oder deren jeweilige StellvertreterInnen teilnehmen. Die Teilnahme bei der Behandlung von Tagesordnungspunkten, die Personalfragen zum Gegenstand haben, ist ausgeschlossen; es sei denn, dass der erweiterte Vorstand die Teilnahme im Einzelfall zugelassen hat.

Aufgaben des erweiterten Vorstands

1. Beratung in Fragen von überregionaler und/oder grundsätzlicher Bedeutung, soweit kein Eingriff in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstands und des Ausbildungsausschusses gegeben ist.
2. Diskussion über unterschiedliche Auffassungen zwischen den Organen des Vereins mit dem Ziel der Ausräumung von Konflikten und der Herbeiführung von Kompromissen und gemeinsamen Positionen.
3. Diskussion von notwendigen strukturellen und organisatorischen Veränderungen des Instituts.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstands sind mindestens zweimal pro Jahr vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

Außerordentliche Sitzungen können vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

Studierende können sich im Falle einer Beschwerde an den erweiterten Vorstand wenden.

§ 13 Die Dozentenkonferenz

Die DozentInnenkonferenz setzt sich aus den ständigen DozentInnen des Instituts zusammen.



Zum/zur ständigen DozentIn kann bestellt werden, wer nach 4 Semestern als AssistenzdozentIn unter fachlicher Anleitung eines/einer ständigen DozentIn an der theoretischen Weiterbildung des Instituts mitgewirkt hat und ordentliches Mitglied des Institutes ist.

Für die Bestellung zum/zur ständigen DozentIn ist ein Antrag an den Ausbildungsausschuss zu richten. Dieser schlägt den/die BewerberIn nach Prüfung der Voraussetzungen der DozentInnenkonferenz zur Wahl vor. Die DozentInnenkonferenz wählt die ständigen DozentInnen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller Mitglieder der Konferenz.

Die Aufgaben der DozentInnenkonferenz sind:

1. die Planung und Organisation der Lehrveranstaltungen
2. die theoretische Weiterbildung an psychosomatischen Kooperationskliniken
3. die Fortbildung der Mitglieder des Instituts
4. die Erarbeitung von Vorschlägen für die wissenschaftliche Konzeption des Instituts
5. die Wahl der Mitglieder der DozentInnenkonferenz.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben unter 1., 2. und 3. beruft die DozentInnenkonferenz entsprechende Beauftragte.

Die DozentInnen wählen aus ihrer Mitte alle 3 Jahre mit der einfachen Mehrheit ihrer abgegebenen gültigen Stimmen eine/einen Vorsitzende(n). Diese/Dieser beruft die Sitzung der Konferenz mindestens einmal im Semester ein, leitet die Sitzungen und koordiniert die Semesterplanung.

Bis zur Neuwahl neuer Mitglieder durch die DozentInnenkonferenz entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung besteht die DozentInnenkonferenz aus den zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung vom bisherigen Ausbildungsausschuss vorgeschlagenen und von der DozentInnenkonferenz gewählten ständigen DozentInnen.

§ 14 Der Ausbildungsausschuss

Der Ausbildungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

Jede/r ständige DozentIn des Instituts kann in den Ausbildungsausschuss gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Ausbildungsausschusses muss LehranalytikerIn (Erwachsenenbereich) und mindestens ein weiteres Mitglied KontrollanalytikerIn (KiJu) des Instituts sein. Ein Mitglied muss Arzt/Ärztin sein.

Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung erhält. Mitglieder des Ausbildungsausschusses sollen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sein. Der/die ärztliche WeiterbildungsleiterIn bzw. dessen StellvertreterIn ist Mitglied des Ausbildungsausschusses.

Aufgaben des Ausbildungsausschusses sind:



Satzung des Vereins

1. Die Beratung der Studierenden in Fragen ihrer Aus- und Weiterbildung.
2. Die regelmäßige Besprechung des Aus- und Weiterbildungsverlaufs der Studierenden.
3. Die Berufung und regelmäßige Überprüfung von LehranalytikerInnen, SelbsterfahrungsleiterInnen und SupervisorInnen gemäß den Voraussetzungen der DGPT, der VAKJP, der D3G, der Landesärztekammern und den gesetzlichen Vorgaben des PsychThG bzw. den daraus hervorgehenden Rechtsverordnungen.
4. Bereits von anderen analytischen bzw. tiefenpsychologischen Verbänden und Fachgesellschaften berufene LehranalytikerInnen, KontrollanalytikerInnen, SelbsterfahrungsleiterInnen und SupervisorInnen können nach einer mindestens zweijährigen Mitgliedschaft und Lehrtätigkeit am WIPP anerkannt werden. Dazu müssen ein Antrag an den Ausbildungsausschuss gestellt und ein öffentlicher Vortrag (vgl. Richtlinien zur Anerkennung als Lehr- und KontrollanalytikerIn) gehalten werden.
5. Der Ausbildungsausschuss kann LehranalytikerInnen, KontrollanalytikerInnen, SelbsterfahrungsleiterInnen und SupervisorInnen von ihrem Mitwirken an der Aus- und Weiterbildung vorübergehend oder ganz ausschließen, wenn eine Kooperation mit den Gremien der Aus- und Weiterbildung (z. B. Ausbildungsausschuss) oder die Teilnahme an SupervisorInnen- und DozentInnenkonferenzen dauerhaft nicht gegeben ist oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Vor einer solchen Beschlussfassung ist dem/der betroffenen LehranalytikerIn, SelbsterfahrungsleiterIn bzw. SupervisorIn im Ausbildungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, persönlich Stellung zu beziehen. Die Beschlussfassung des Ausbildungsausschusses ist vom Vorstand zu bestätigen. Oberste Priorität hat in solchen Ausschlussfällen, laufende Lehr- oder Kontrollanalysen nicht zu stören, sondern wie vorgesehen beenden zu lassen (außer in Fällen des sexuellen oder sonstigen Missbrauchs durch die/den Lehr- und/oder KontrollanalytikerInnen).
6. Durchführung der Zulassungsverfahren für Aus- und WeiterbildungsbewerberInnen, der ärztlichen TeilweiterbildungsteilnehmerInnen, der jeweiligen Zwischenprüfungen und der qualifizierenden Prüfungen entsprechend der Aus-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnung des Instituts, der PsychTh-AprV und der Richtlinien der Landesärztekammern.
7. Einberufung regelmäßig stattfindender SupervisorInnenkonferenzen, um den praktischen Aus- und Weiterbildungsverlauf der Studierenden zu besprechen.
8. Berufung neuer AssistenzdozentInnen, DozentInnen für die Lehrveranstaltungen des Instituts und Prüfung der Voraussetzungen für die Bestellung zum/zur ständigen DozentIn.

Der Ausbildungsausschuss wählt alle 2 Jahre aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende(n), der/die die Arbeit des Ausbildungsausschusses koordiniert und die Sitzung des Ausschusses einberuft und leitet.

Der Ausbildungsausschuss kann bei Aufnahme eines/einer neuen Studierenden und während der Aus- und Weiterbildung in begründeten Fällen einzelnen Studierenden Auflagen erteilen, wenn dies der Sicherstellung des Aus- und Weiterbildungsfortschrittes dient. Zum Widerspruchsrecht siehe §12.



Der Ausbildungsausschuss bleibt bis zur Wahl des neuen Ausbildungsausschusses im Amt. Kann die Wiederwahl satzungsgemäß nicht innerhalb von 2 Jahren erfolgen, so kann die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder einer der Wiederwahl vorhergehenden Mitgliederversammlung beschließen, dass der Ausbildungsausschuss kommissarisch, maximal 6 Monate über den Zweijahreszeitraum hinausgehend, seine Geschäfte weiterführen kann.

§ 15 Die Ambulanzkonferenz

Die Ambulanzkonferenz setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Ambulanzkonferenzen, den beiden AmbulanzleiterInnen, deren StellvertreterInnen (soweit bestimmt) und allen in der Ambulanz tätigen MitarbeiterInnen. Den/die Vorsitzende(n) der Ambulanzkonferenz bestimmen die beiden AmbulanzleiterInnen. Die LeiterInnen der Ambulanzen können jeweils eine/einen StellvertreterIn bestimmen. Aufgabe der Ambulanzkonferenz ist die Abstimmung und die Koordination in allen Ambulanzangelegenheiten.

§ 16 Ärztliche(r) WeiterbildungsleiterIn

Der/die ärztliche WeiterbildungsleiterIn und ein/eine StellvertreterIn werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Diese müssen mindestens drei Jahre Mitglied des Instituts sein, an der theoretischen Weiterbildung des Institutes mitgearbeitet haben und Lehr- und KontrollanalytikerInnen und/oder SelbsterfahrungsleiterInnen/SupervisorInnen gemäß den Bedingungen der Ärztekammern sein. Sie koordinieren die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landesärztekammern. Sie sind die Verantwortlichen für die Weiterbildung von Ärzten gegenüber den Landesärztekammern.

§17 Mitgliedsbeiträge

Von allen ordentlichen und außerordentlichen MitgliederInnen des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Gebührenordnung bestimmt. EhrenmitgliederInnen sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Studierende als außerordentliche MitgliederInnen des Institutes zahlen keinen gesonderten Mitgliedsbeitrag.

§18 StudierendensprecherIn

Zwei StudierendensprecherInnen bzw. deren StellvertreterInnen vertreten die Interessen und Belange der Studierenden gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Instituts, gegenüber dem Ausbildungsausschuss, in der DozentInnenkonferenz und in der Mitgliederversammlung. Die StudierendensprecherInnen haben Antragsrecht bei allen unmittelbaren Belangen der Ausbildung und Weiterbildung in allen Organen des Vereins. Sie werden für jeweils 2 Jahre auf einer Studierendenvollversammlung, die einmal im Jahr von den



StudierendensprecherInnen einberufen werden muss, von der Mehrheit aller anwesenden Studierenden gewählt.

§ 19 Ethikbeauftragte

Die Mitgliederversammlung des WIPP wählt entsprechend den für alle Aus- und Weiterbildungsinstitute verpflichtenden ethischen Grundsätzen der DGPT für die Dauer von drei Jahren Ethikbeauftragte, die Ansprechpartner für PatientInnen / AnalysandInnen bei möglichen Grenzüberschreitungen sind. Diese haben die Aufgabe, unter Wahrung des Vertrauensschutzes und dem in den ethischen Leitlinien der DGPT vorgegebenen Procedere anzuhören, zu klären und die Handlungsfähigkeit der Ratsuchenden zu fördern. Sie stehen ebenfalls ratsuchenden KollegInnen als AnsprechpartnerInnen zur Verfügung und dürfen keine leitenden Funktionen in der DGPT oder ihren Instituten (gemeint sind die Mitglieder des Vorstands, des Ausbildungsausschusses, der/die Vorsitzende der DozentInnenkonferenz, der/die ärztliche WeiterbildungsleiterIn und dessen/deren StellvertreterIn) haben und nicht Mitglieder von Schieds- und Ausschlusskommission der DGPT sein.

§ 20 Auflösung und Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Psychoanalytische Institut Stuttgart e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Beanstandung von Satzungsbestandteilen

Für den Fall der Beanstandung von Satzungsbestandteilen durch das Registergericht wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, die verlangten Satzungsänderungen vorzunehmen und er verpflichtet sich, diese den Mitgliedern mitzuteilen.